dig (theilweise) zu zerstören, oder vielmehr, nicht nothwendig sie von dem Beklagten für immer zu entfernen, weil es ja noch darauf ankömmt, ob, wenn der Kläger seine Klage theilt, die Mitbürgen zu der Zeit, da Lis gegen sie contestirt wird, solvendo seyn werden. Hiervon abgesehen, verhält es sich mit der Exceptio divisionis auf allen Fall etwas anders, als mit der vorhergehenden exceptio excussionis. Um die exceptio divisionis sich zu bewahren, braucht der Bürge den Gläubiger nicht ad agendum *insolidum* zu provoziren. Thäte er das, so wäre wol nicht daran zu zweifeln, daß er von der Einrede keinen Gebrauch machen könne und daß er seinem Zweck geradezu entgegenhandle. Er müßte ihn vielmehr simpliciter zur Klage auffordern und, wenn der Gläubiger ihn dann in solidum belangte, so könnte er, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, zum Gläubiger allenfalls wohl sagen: Theile deine Klage.

Aber der Nutzen einer solchen Provocation ist abermals nicht einzusehen, aus demselben Grunde, weshalb es für den Bürgen von keinem Nutzen seyn kann, den Gläubiger zur Bewahrung der Wohlthat der Ordnung, zur Klage gegen sich herauszufordern.

Nachtrag zu den Aufsatz nro. XIV. im VI. Bande 2tes Heft.

Von Herrn Dr. G. A. W. Du Roi, Hofrath im Landesgerichte zu Wolfenbüttel.

(Nachtrag zu §. 5.)

In dem neu aufgefundenen Worte von Cicero de republica, welches der Verfasser erst nach dem Abdrucke des §. 5. gelesen hat, kommt im ersten Buche (S. 13. der kleinen Heinrichschen Ausgabe) folgende Stelle vor:

Nisi forte Manilius interdictum aliquod inter duo soles putat esse componendum, ut ita coelum possideant ut uterque possederit.

Hieraus geht nun allerdings hervor, daß schon zur Zeit der legis actio ein interdictum mit der Formel, Uti possedistis, ita possideatis, gebraucht wurde: es wird aber zugleich sehr wahrscheinlich, daß dieses interdictum gerade diejenige Formel gewesen ist, durch welche der Prätor bei der legis actio sacramenti, nachdem die vindicatio vorgenommen war, in den interimistischen Besitz der Sache einwies (vindicias dicebat), denn die Formel Uti possedistis — nämlich vor der vindicatio, ehe die Sache vor dem Prätor niedergelegt war und dadurch aller Besitz aufgehört hatte — ita *possideatis* paßt genau zu den Worten bei Gajus Praetor interim aliquem *possessorem constituebat* (4, 16), und man wird bei jenem Scherze über den Juristen Manilius — nisi aliquod interdictum putat esse *componendum* — unwillkührlich an die Ausfälle gegen die Juristen in der Rede pro Murena und an das carmen compositum (pro Muren. c. 12.) erinnert, welches gerade bei dem Vindicationsritus vorkommt. Die Sache wäre also hiernach so. Nach der legis actio sacramenti fing der Prozeß über das Eigenthum mit der vindicatio und der Aufforderung zum sacramentum an, wobei beide Theile als Kläger aus dem Eigenthume klagten: alsdann erfolgte das Erkenntniß des Prätors über den interimistischen Besitz (interdictum de retinenda possessione, wie Cicero die letztern Worte in der Rede pro Caecina C. 1. unstreitig gebraucht), bei Grundstücken das jetzige interdictum uti possidetis, bei Mobilien wahrscheinlich das jetzige interdictum utrubi — wozu auch die Formel des interdictum utrubi *quominus is eum* (hominem) *ducat* vortrefflich paßt, denn bei der dictio vindiciarum über Sklaven kommt bei Livius 3, 45 gerade dieselbe Formel *quin ducat puellam* vor — : und hierauf folgte denn das judicium über das

Eigenthum, wobei derjenige, welcher durch das interdictum de retinenda possessione zum possessor gemacht war, Beklagter wurde. Bei dem Verfahren per formulas hingegen fiel die vindicatio und das sacramentum ganz weg, das interdictum de retinenda possessione wurde in seiner bisherigen Form, also mit zwei Klägern, beibehalten, wurde aber nun, statt einer bloßen richterlichen Verfügung in dem Prozesse über das Eigenthum eine eigene dem Prozesse über das Eigenthum entgegengesetzte Klage (causa possessionis und causa proprietatis), und der Prozeß über das Eigenthum selbst fing erst mit dem judicium, der actio in rem, an, welche, wie bei der legis actio, gegen den durch das Interdict bestimmten possessor angestellt wurde. Nach dieser Ansicht wäre also das interdictum uti possidetis und utrubi nicht bloß eine Nachahmung der dictio vindiciarum, sondern identisch mit derselben, bis auf die veränderte Stellung im Prozesse: und daraus würde es sich zugleich erklären, warum Gajus (4, 16) von der dictio vindiciarum nur sagt, Praeter interim *aliquem* possessorem constituebat, ohne hinzuzufügen wen.

Sinnentstellende Druckfehler
in meinem Aufsatze, entstanden während ich abwesend war, sind:

S. 126 Z. 12 v. o. Definiren statt Deficiren
S. — Z. 1 v. u. Raum statt Reue
S. 127 Z. 7 v. o. können statt kann
S. 130 Z. 1 v. u. erupt. statt empt.

Zimmern.